



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Mittwoch, 25. September 2019

Nr. 32

Inhalt

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung;
 Vollzug der Verordnung über
 die Anwendung von Düngemitteln,
 Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
 nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
 (Düngeverordnung – DüV)
 vom 26.Mai 2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 Wesentliche Änderung der Anlage B12 – Vinylchlorid - der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG,
 Chemiepark Gendorf, durch Änderung von Teilanlagen, Neubau einer Teilanlage, Rückbau
 des Versuchsreaktors und einer Teilanlage, sowie Austausch von Aggregaten

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Vorhaben der Firma Silenos Energy Geothermie Garching a. d. Alz GmbH & Co. KG,
 Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen Gritschstraße 38, 85276
 Pfaffenhofen**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
 die Anwendung von Düngemitteln,
 Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
 nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
 (Düngeverordnung – DüV)
 vom 26.Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 –
 Fach-zentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6
 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aus-
saat spätestens 15.Mai 2019)
im Landkreis Altötting**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

15.November 2019 bis einschließlich 14.Februar 2020

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 23.09.19

Gez.
Andrea Sigl, Loin

Az. 22-17-B12-G1/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Anlage B12 – Vinylchlorid - der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiepark Gendorf, durch Änderung von Teilanlagen, Neubau einer Teilanlage, Rückbau des Versuchsreaktors und einer Teilanlage, sowie Austausch von Aggregaten

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 18.09.2019, Az: 22-17-B12-G1/18 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung), erlassen:

1. Genehmigung:

Der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiepark Gendorf, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage B12 - Vinylchlorid- im Chemiepark Gendorf, durch Änderung von Teilanlagen, Neubau einer Teilanlage, Rückbau des Versuchsreaktors und einer Teilanlage, sowie Austausch von Aggregaten, wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 11.10.2019 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 24.09.2019
 Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Silenos Energy Geothermie Garching a. d. Alz GmbH & Co. KG, Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg:

Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage (drei BHKWs) zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 6,735 MW in 84518 Garching a. d. Alz, Ortsteil Bruck, auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 1805/2, 1805 und 1804 der Gemarkung Garching a. d. Alz

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Silenos Energy Geothermie Garching a. d. Alz GmbH & Co. KG, Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg, beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 1805/2, 1805 und 1804 der Gemarkung Garching a. d. Alz die Errichtung und den Betrieb einer Anlage (drei BHKWs) zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit

einer Feuerungswärmeleistung von je 2,245 MW (inkl. 5 % Toleranz). Die drei BHKWs werden in Containerbauweise mit den Komponenten Notkühlung, Gemischkühlung und Abgasschalldämpfer aufgestellt und bilden eine in sich geschlossene Anlage.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.3.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den Betrieb der Anlage der Firma Silenos Energy Geothermie Garching a. d. Alz GmbH & Co. KG keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S 108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 24.09.2019
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.